

24. Was ist unter „Druckschriften strafbaren Inhaltes“ im Sinne des Preßgesetzes zu verstehen, und wann beginnt die Verjährungsfrist für Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung solcher Druckschriften begangen werden?

Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 §§ 1—21, 22, 23 Nr. 3, 28, St.G.B. §§ 184, 130, 166, 185—187, 40, 41, 67 Abff. 2 u. 4.

II. Straffenat. Urth. v. 28. Februar 1899 g. L. u. Gen. Rep. 134/99.

I. Landgericht I Berlin.

Bei Verurteilung der Angeklagten wegen Verbreitung unzüchtiger Abbildungen (§ 184 St.G.B.'s) hat das Landgericht ange-

nommen, daß die sechsmonatige Verjährung des § 22 des Preßgesetzes nicht Platz greifen könne. Diese Ansicht ist vom Revisionsgerichte verworfen worden aus folgenden

Gründen:

. . . Die von sämtlichen Beschwerdeführern erhobene Rüge der Verletzung des § 22 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.G.B. S. 65) mußte für begründet erachtet werden. Der Vorderrichter verwirft den „Einwand“ der Verjährung der Strafverfolgung, weil der § 22 a. a. O. nur auf solche Druckschriften Anwendung finde, bei welchen, wie in den Fällen der Beleidigung (§§ 185, 186, 187 St.G.B.'s), der Gotteslästerung oder der Beschimpfung der christlichen Kirchen u (§ 166 das.) und der Anreizung verschiedener Bevölkerungsklassen zu Gewaltthätigkeiten (§ 130 das.), der Inhalt der Druckschrift an sich eine strafbare Handlung darstelle, während der Inhalt der hier fraglichen Druckschrift zwar unzüchtig, aber „an sich“ straflos und nur die Verbreitung mit Strafe bedroht sei. Hierbei ist zunächst übersehen, daß auch bei den als Beispiele der Anwendbarkeit des § 22 des Preßgesetzes angeführten Fällen die Strafbarkeit erst mit der Kundgebung der Äußerung in der Öffentlichkeit (§§ 130, 166) oder mindestens an einen Dritten (§§ 185 flg. St.G.B.'s) eintritt. Der Vorderrichter gerät aber auch mit sich selbst in Widerspruch, wenn er einerseits das Vorliegen einer Druckschrift „strafbaren Inhaltes“ verneint und andererseits — unter unzutreffender Citierung des § 40 St.G.B.'s — auf Unbrauchbarmachung sämtlicher Exemplare des Buches nach Maßgabe des § 41 daselbst erkennt, welcher gerade die Strafbarkeit des Inhaltes voraussetzt. Veranlaßt ist die einschränkende Auslegung des Vorderrichters ersichtlich nur durch die Verbindung, in welche die Fassung des § 22 des Preßgesetzes die Worte „strafbar“ und „Inhalt“ gebracht hat. Hiermit kann jedoch nach dem Zusammenhange des Gesetzes nichts anderes gemeint sein, als daß die Strafbarkeit des durch Verbreitung der Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens in dem Inhalte der Druckschrift ihren Grund haben muß. Nach den „Einleitenden Bestimmungen“ (§§ 1—5) handelt das Gesetz unter II von der „Ordnung der Presse“, wobei jedoch nicht bloß Gebote und Verbote preßpolizeilicher Natur (§§ 6—14), sondern auch (§§ 15—17) Verbote anderen Charakters erlassen und durch Strafanrohungen geschützt sind (§§ 18, 19 des

Gefetzes). Unter III („Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen“) ist sodann die Verantwortlichkeit für Handlungen normiert, deren „Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird“ (§§ 20. 21 des Gesetzes). Im Gegensatz zu den Zuwiderhandlungen gegen preßpolizeiliche Vorschriften werden hiermit neben den Vergehen gegen §§ 15—17 des Preßgesetzes alle in den Strafgesetzen vorgesehenen Handlungen getroffen, die ihrer Natur nach mittels der Presse verübt werden können, sofern sie im Einzelfalle mittels der Presse verübt sind.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 270 unter 2.

Daß schon der Inhalt der Druckschrift „an sich“ eine strafbare Handlung darstellen müsse, wird hierbei nicht erfordert, vielmehr die Verbreitung der Druckschrift als notwendiges Thatbestandsmerkmal vorausgesetzt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 355—356.

In § 22 (IV) aber regelt das Gesetz die Frage der Verjährung generell dahin, daß es alle von den Vorschriften des Gesetzes betroffenen Verbrechen und Vergehen der gleichen sechsmonatigen Verjährung unterwirft. Unter den „durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhaltes begangenen“ Verbrechen und Vergehen, welche das Gesetz hinsichtlich der Verjährung den Vergehen gegen preßpolizeiliche Vorschriften (§§ 15. 16. 17. 28 des Gesetzes) gleichstellt, sind mithin auch hier die unter §§ 20. 21 des Gesetzes fallenden, d. h. diejenigen Verbrechen und Vergehen zu verstehen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt der Druckschrift begründet wird. Zu den Vergehen dieser Art gehört, wie auch die Vorschrift in § 23 Nr. 3 des Gesetzes bestätigt, das Vergehen gegen § 184 St.G.B.'s nicht minder wie die Vergehen gegen §§ 130. 166. 185 flg. St.G.B.'s, sodaß im Falle der Begehung mittels der Presse nicht die fünfjährige Verjährung des § 67 Abs. 2 St.G.B.'s, sondern die sechsmonatige des § 22 des Preßgesetzes Maß greift.

Für den Beginn dieser Verjährung muß es in Ermangelung besonderer Bestimmungen des Preßgesetzes bei der allgemeinen Vorschrift des § 67 Abs. 4 St.G.B.'s bewenden, nach welcher der Tag der begangenen Handlung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges entscheidet. Begangen ist „die Handlung“ durch die Verbreitung der Druckschrift im Buchhandel, wie sie jedem der

vier Angeklagten für seine Person zur Last fällt. Die Verjährung begann mithin für jeden Angeklagten nicht schon mit einer etwaigen früheren Verbreitung durch andere Personen, insbesondere den Herausgeber oder Verleger, sondern mit dem Tage der eigenen (buchhändlerischen) Verbreitung,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 216—217,
und, sofern diese Verbreitung sich aus mehreren Einzelakten zusammensetzte, mit dem Tage des letzten der Verbreitungsakte.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 484—485.
Als erste gegen die Angeklagten gerichtete Handlung des Richters stellt sich nach den Akten die Mitteilung der Anklageschrift anordnende Verfügung des Straftammervorsitzenden vom 8. Oktober 1898 dar, da die vorangegangene amtsgerichtliche Verfügung vom 16. September 1898 nur die Beschlagnahme im allgemeinen und ohne Beziehung auf bestimmte Personen zum Gegenstand hatte. Für die Frage der Verjährung kommt es mithin darauf an, ob die nachweisbar letzte Verbreitungshandlung der einzelnen Angeklagten in die vom 8. Oktober 1898 ab zurückzurechnende sechsmonatige Verjährungsfrist fällt oder nicht. . . .